

An das  
Rechnungslegungs Interpretations Committee  
DRSC e.V.  
Charlottenstraße 59

10117 Berlin

Berlin, den 26. Februar 2004

## **E-RIC 1 "Verwertung und Entsorgung von Elektroschrott"; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stimmen den von Ihnen vorgeschlagenen Regelungen im Entwurf E-RIC 1 hinsichtlich der Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten grundsätzlich zu.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen möchten wir folgende Anmerkungen machen.

### **Frage 1**

Der Entwurf regelt, dass das In-Verkehr-Bringen historischer Altgeräte privater Nutzer keine Rückstellungspflicht beim Hersteller begründet (Tz. 10)

a) Befürworten Sie diese Regelung?

b) Welche Gründe sprechen ggf. dafür, dass bereits das In-Verkehr-Bringen historischer Altgeräte eine Rückstellungspflicht begründet?

Zu Frage 1 a)

Ja. Die Regelung ist zu befürworten. Die Begründung für den Beschluss des RIC (B5, B6) geht zutreffend davon aus, dass die Finanzierungspflicht an den Marktanteil des Herstellers ab 13. August 2005 anknüpft. Nach Art. 8 Abs. 3 der Altgeräte-Richtlinie 2002/96/EG entsteht eine Finanzierungspflicht erst, nachdem Kosten für die Entsorgung von Altgeräten angefallen sind und auf die Hersteller entsprechend ihrem Marktanteil umgelegt wurden. Die Umlage wiederum richtet sich nach der Höhe der Entsorgungskosten und nach der Marktpräsenz des jeweiligen Herstellers. Der Umfang der vom Hersteller in Verkehr gebrachten historischen Altgeräte spielt für die Berechnung der Finanzierungskosten keine Rolle. Ist demnach das In-Verkehr-Bringen historischer Altgeräte nicht Bedingung für das Entstehen oder den Umfang einer Pflicht zur Entsorgungsfinanzierung, kann daran auch keine entsprechende Rückstellungspflicht anknüpfen.

Es ist allerdings unbedingt sicherzustellen, dass diese Regelung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen in vollem Umfang international harmonisiert, insbesondere mit US-GAAP in Einklang gebracht wird.

Zu Frage 1 b)

Keine. An das In-Verkehr-Bringen historischer Altgeräte kann eine Rückstellungsverpflichtung nicht anknüpfen.

## Frage 2

Der Entwurf regelt, dass für die Entsorgung kommerziell genutzter historischer Altgeräte grundsätzlich beim kommerziellen Nutzer eine Rückstellungsverpflichtung besteht (Tz. 11a). Befürworten Sie diese Regelung?

Ja. Diese Regelung folgt zwingend aus Art. 9 Abs. 1 in der Fassung der Richtlinie 2003/108/EG, wonach grundsätzlich der kommerzielle Nutzer die Entsorgung "seiner" historischen Altgeräte zu finanzieren hat. Die Entsorgungspflicht kann im Rahmen des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie nur dann auf den Hersteller übergehen, wenn dieser ein Altgerät durch ein gleichwertiges oder funktionsgleiches Neugerät ersetzt. Bis ein solches Ersatzgeschäft tatsächlich stattfindet, muss der Nutzer davon ausgehen, die Entsorgungskosten tragen zu müssen.

Eine Rückstellung beim Hersteller könnte allerdings erforderlich werden, falls dieser im Rahmen des Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie vertraglich eine von den Richtlinienvorgaben abweichende Finanzierungsverpflichtung eingeht.

## Frage 3

Der Entwurf regelt, dass für die Entsorgung kommerziell genutzter historischer Altgeräte, die nach dem 13. August 2005 ersetzt werden, eine Rückstellungspflicht zum Zeitpunkt der Lieferung des Ersatzgerätes beim Hersteller entsteht (Tz. 11b).

Für ein kommerziell genutztes historisches Altgerät, das nach dem 13. August 2005 ersetzt wird, hat der kommerzielle Nutzer somit bis zur Lieferung des Ersatzgerätes eine Rückstellung anzusetzen. Mit Lieferung des Ersatzgerätes hat der Hersteller eine Verpflichtung zur Entsorgung des historischen Altgerätes anzusetzen.

a) Befürworten Sie diese Regelung?

b) Welche Gründe sprechen ggf. für einen anderen Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung beim Hersteller des Ersatzgerätes?

Zu Frage 3 a)

Die Regelung ist zu befürworten. Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, erlegt Art. 9 Abs. 1 der Altgeräte-Richtlinie grundsätzlich dem Nutzer die Entsorgung für kommerziell genutzte historische Altgeräte auf. Eine Kostenpflicht des Herstellers kommt nur bei Lieferung eines Neugerätes in Betracht und steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden nationalen Umsetzungsregelung (darauf weist die Begründung des Entwurfs in B14, B15 zu Recht hin). Demnach kann eine Kostenpflicht des Herstellers erst entstehen, nachdem die nationale Regelung in Kraft getreten ist und eine Entsorgungspflicht des Herstellers tatsächlich vorsieht. Dies wird voraussichtlich nicht vor dem 13. August 2005 eintreten. Sind alle Voraussetzungen für die Entstehung einer Entsorgungspflicht des Herstellers erfüllt, hat er eine Rückstellung zu bilden, wenn er der Entsorgungspflicht erst nach dem Bilanzstichtag nachkommt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich der Hersteller ggf. durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem Nutzer im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie von seiner Finanzierungsverpflichtung befreien kann.

Zu Frage 3 b)

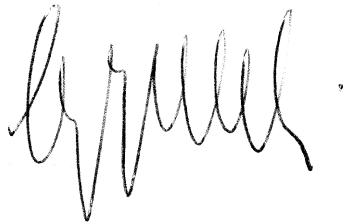
Ein anderer Zeitpunkt ist nicht ersichtlich. Allein der Austausch eines Altgerätes durch ein Neugerät beim kommerziellen Nutzer kann maßgeblicher Anknüpfungspunkt sein. Bis zur Vornahme dieses Austauschs hat der Hersteller keine Ursache für eine Rückstellungsbildung gesetzt. Allein die Produktion eines neuen Gerätes führt noch nicht zur Entsorgungspflicht für ein kommerziell genutztes historisches Altgerät. Denn ein Neugerät kann auch verkauft werden, ohne dafür ein Altgerät zur Entsorgung zu übernehmen. Mit Durchführung des Austauschs entsteht eine Entsorgungspflicht für den Hersteller und damit eine direkte Belastung.

Sie wäre als Aufwand zu erfassen, wenn der Hersteller die Entsorgung sofort durchführt oder durchführen lässt. Verzögert sich die Entsorgung des übernommenen historischen Altgeräts über den Bilanzstichtag hinaus, wäre eine Rückstellungsbildung erforderlich.

Einer Veröffentlichung dieses Kommentars auf Ihrer Homepage stimmen wir zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Cazzonelli  
Vorstandsvorsitzender  
AK Steuern



Anja Olsok  
Bereichsleitung  
Steuern und Finanzen